



<b>Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung</b>	<b>Vorlage-Nr: 0216/S/23</b>  <b>Datum: 19.07.2023</b>
<b>2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim mit Wirkung ab 01.01.2024</b>	

## BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt, aufgrund der am 17.05.2023 erfolgten Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und FW, Vorlage-Nr. 0106/S/23, die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim ab dem 01.01.2024 mit der Maßgabe, dass die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 für alle ehrenamtlich Tätige gleichermaßen gilt.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2024 vorzusehen.

## BEGRÜNDUNG:

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim wurde in ihrer Sitzung am 17.05.2023 der gemeinsame Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und FW, Vorlage-Nr. 0106/S/23, beschlossen, wonach antragsgemäß die Aufwandsentschädigungen an die Stadtverordneten von 22,50 € auf 25,00 € mit Wirkung ab dem 01.01.2024 zu erhöhen sind.

Aufgrund dessen, dass neben den unter § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung aufgeführten Stadtverordneten, ebenfalls die Stadträtinnen und Stadträte, die Mitglieder der Ortsbeiräte und der Brandschutzkommission sowie sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission von dem in der Satzung geregelten Geltungsbereich der „Ehrenamtlich Tätige“ erfasst werden, erscheint es im Hinblick auf eine Gleichbehandlung und einheitliche Verfahrensweise als sachgerecht und rechtmäßig, die Erhöhung für alle ehrenamtlich Tätige gleichermaßen vorzunehmen.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 21.09.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen:

§ 3 Abs. 1 und § 8 werden wie folgt geändert:

### **§ 3 – Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Stadtverordnete und Gemeindevertreter	€ 25,00
– Ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	€ 25,00
– Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 25,00
– Mitglieder der Brandschutzkommission	€ 25,00
– Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	€ 25,00

### **§ 8 - In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Regelung des § 3 Abs.1 der bisherigen Entschädigungssatzung vom 07.05.2013 sowie die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 17.08.2016 außer Kraft.

---

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 22.09.2023

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. gez. Burger, Bürgermeister

---

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim) wurde am 27.09.2023 in der Ried-Information Nr. 39/2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 28.09.2023

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. gez. Burger, Bürgermeister